



Erläuterungen zur Verordnung betreffend Unterstützungsprogramm insbesondere für Hotellerie und Gastronomie vom 27. Oktober 2020 (COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie, SG 819.879) Stand: 6. Januar 2021

1. Ausgangslage

Die am 27. Oktober 2020 verabschiedete COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie wurde mit Beschluss des Regierungsrats vom 17. November 2020 in verschiedenen Punkten konkretisiert, und der Kreis der berechtigten Unternehmen wurde um Betriebe der Reisebranche, der Schaustellerbranche und der Marktfahrerbranche erweitert. Mit Beschluss vom 8. Dezember 2020 wurde der Kreis der berechtigten Unternehmen um Kongressorganisationsunternehmen, Messeunternehmen, Messebau- und Standbauunternehmen sowie Media- und Eventtechnikunternehmen ergänzt und mit Beschluss vom 5. Januar 2021 um produzierende Zulieferbetriebe der Hotellerie und Gastronomie und um Freizeitbetriebe erweitert.

Per Montag 18. Januar 2021 hat der Bundesrat die nationalen Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus erneut verschärft und die im Dezember beschlossenen Massnahmen um fünf Wochen verlängert. Restaurants sowie Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen bleiben bis Ende Februar 2021 geschlossen. Seit dem 18. Januar 2021 sind neu auch alle Läden mit Waren des nicht-täglichen Bedarfs geschlossen. Entsprechend hat der Bundesrat am 13. Januar 2021 die Bedingungen gelockert, die ein Unternehmen erfüllen muss, damit der Kanton Bundesgelder für Härtefallhilfen beanspruchen kann.

In Anlehnung an die angepasste Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes wird eine entsprechende Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen für den Kanton Basel-Stadt vollzogen. Ausserdem wird die Grundlage geschaffen, um weitere anspruchsberechtigte Branchen aus dem Detailhandel berücksichtigen zu können sowie in Umsetzung der Anliegen der hängigen Motion Roger Stalder und Konsorten (P205433) auch Betriebe, die einen überwiegenden Teil des Umsatzes mit der Durchführung der Basler Fasnacht erzielen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zu § 1 Zweck

Fassung vom 6. Januar 2021	Neue Fassung
¹ Der Kanton leistet Unterstützungsbeiträge an Unternehmen insbesondere im Bereich von Hotellerie und Gastronomie, um einen Abbau von Arbeits- und Ausbildungsplätzen einzudämmen und die touristische und gastronomische Infrastruktur zu sichern.	¹ Der Kanton leistet Unterstützungsbeiträge an Unternehmen, insbesondere im Bereich von Hotellerie und Gastronomie, welche aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und der von Bund oder Kanton dagegen ergriffenen Massnahmen starke wirtschaftliche Einbussen erleiden. Dadurch soll ein Abbau von Arbeits-

	<p>und Ausbildungsplätzen eingedämmt und insbesondere die touristische und gastronomische Infrastruktur gesichert werden.</p> <p>² Diese Verordnung ist Grundlage für die Umsetzung der Covid-19-Härtefallregelung des Bundes gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 im Kanton Basel-Stadt.</p>
--	--

Begründung

Mit der Erweiterung von § 1 Abs. 1 wird auch im Zweckartikel abgebildet, dass der Kreis der anspruchsberechtigten Unternehmen seit Erlass der Verordnung mehrfach erweitert worden ist. Der neue Abs. 2 verdeutlicht, dass die Verordnung die Grundlage für die Umsetzung der Härtefallhilfen des Bundes darstellt.

Erläuterungen zu § 2 Kreis der Berechtigten

Fassung vom 6. Januar 2021	Neue Fassung
<p>¹ Beitragsberechtigt sind die in diesem Paragraphen definierten Unternehmen, die ihre Betriebsstätte im steuerrechtlichen Sinn im Kanton Basel-Stadt haben und seit mindestens 1. Januar 2019 in Basel-Stadt ansässig sind. In begründeten Einzelfällen können Betriebe, die nach dem 1. Januar 2019 eröffnet wurden, ebenfalls unterstützt werden.</p> <p>² Beitragsberechtigt sind Beherbergungsbetriebe gemäss § 10 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004.</p> <p>³ Beitragsberechtigt sind Restaurationsbetriebe gemäss § 11 Gastgewerbegesetz, sofern sie keinen Anspruch auf Leistungen gemäss der kantonalen Verordnung zur Umsetzung von Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes haben. In der Regel werden nur Beiträge an Betriebe geleistet, welche:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) über Innenplätze verfügen; b) ganz oder vorwiegend öffentlich zugänglich sind; c) dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) unterstehen. <p>⁴ In begründeten Einzelfällen können Beiträge an anderer Unternehmen (insbesondere an Event-Catering-Anbieter) mit steuerrechtlichem Sitz in Basel-Stadt geleistet werden, sofern sie im gleichen Markt wie Beherbergungs- und</p>	<p>¹ Beitragsberechtigt sind die in diesem Paragraphen definierten Unternehmen, die ihre Betriebsstätte im steuerrechtlichen Sinn im Kanton Basel-Stadt haben und seit mindestens 1. Januar 2019 in Basel-Stadt ansässig sind. In begründeten Einzelfällen können Betriebe, die nach dem 1. Januar 2019 eröffnet wurden, ebenfalls unterstützt werden den Betrieb vor dem 1. September 2020 aufgenommen haben.</p> <p>⁴ In begründeten Einzelfällen können Beiträge an anderer Unternehmen (insbesondere an Event-Catering-Anbieter) mit steuerrechtlichem Sitz in Basel-Stadt geleistet werden, sofern sie im gleichen Markt wie Beherbergungs- und Restaurationsbetriebe tätig sind, über eine feste Infrastruktur verfügen.</p>

Restaurationsbetriebe tätig sind, über eine feste Infrastruktur verfügen.

⁵ Beitragsberechtigt sind Reiseveranstalterinnen oder Reiseveranstalter oder Reisevermittlerinnen oder Reisevermittler im Sinne des Bundesgesetzes über Pauschalreisen vom 18. Juni 1993, welche mindestens 80 % ihres Umsatzes aus der Veranstaltungs- oder Vermittlungstätigkeit erzielen und über eine Kundengeldabsicherung des Garantiefonds der Schweizer Reisebranche oder einer anderen gleichwertigen Institution, die eine Kundengeldabsicherung anbietet, verfügen.

⁶ Beitragsberechtigt sind Veranstalterinnen und Veranstalter von Busreisen, die über eine Zulassung gemäss dem Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG) vom 20. März 2009 verfügen.

⁷ Beitragsberechtigt sind Schaustellerinnen und Schausteller, welche über eine entsprechende kantonale Bewilligung verfügen.

⁸ Beitragsberechtigt sind Markthändlerinnen und Markthändler, die mindestens 80 % ihres Umsatzes mit dem Verkauf an Märkten erzielen und mehrwertsteuerpflichtig sind.

⁹ Beitragsberechtigt sind professionelle Kongressorganisationsunternehmen, welche regelmässig wissenschaftliche oder fachbezogene Veranstaltungen mit mindestens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern planen oder durchführen und mehrwertsteuerpflichtig sind.

¹⁰ Beitragsberechtigt sind Messeunternehmen, Messebau- und Standbauunternehmen sowie Media- und Eventtechnikunternehmen, die mindestens 80 % ihres Umsatzes im Ausstellungs- und Veranstaltungsbereich erzielen und mehrwertsteuerpflichtig sind.

¹¹ Beitragsberechtigt sind Unternehmen, die einen überwiegenden Teil des Umsatzes aus dem Verkauf ihrer Produktion an Gastronomie- oder Hotelbetriebe in Basel-Stadt erzielen und mehrwertsteuerpflichtig sind. Ebenfalls beitragsberechtigt sind Unternehmen, welche Dienstleistungen anbieten, die nur unter Einsatz ortsfester Maschinen oder Anlagen erfolgen können (wie namentlich Wäschereibetriebe), sofern sie einen überwiegenden Teil ihres Umsatzes aus Leistungen an Gastronomie- oder Hotelbetriebe in Basel-Stadt erzielen und mehrwertsteuerpflichtig sind.

¹² Beitragsberechtigt sind Unternehmen, die

⁸ Beitragsberechtigt sind Markthändlerinnen und Markthändler, die mindestens 80 % ihres Umsatzes mit dem Verkauf an Märkten erzielen ~~und mehrwertsteuerpflichtig sind.~~

⁹ Beitragsberechtigt sind professionelle Kongressorganisationsunternehmen, welche regelmässig wissenschaftliche oder fachbezogene Veranstaltungen mit mindestens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern planen oder durchführen ~~und mehrwertsteuerpflichtig sind.~~

¹⁰ Beitragsberechtigt sind Messeunternehmen, Messebau- und Standbauunternehmen sowie Media- und Eventtechnikunternehmen, die mindestens 80 % ihres Umsatzes im Ausstellungs- und Veranstaltungsbereich erzielen ~~und mehrwertsteuerpflichtig sind.~~

¹¹ Beitragsberechtigt sind Unternehmen, die einen überwiegenden Teil des Umsatzes aus dem Verkauf ihrer Produktion an Gastronomie- oder Hotelbetriebe in Basel-Stadt erzielen ~~und mehrwertsteuerpflichtig sind.~~ Ebenfalls beitragsberechtigt sind Unternehmen, welche Dienstleistungen anbieten, die nur unter Einsatz ortsfester Maschinen oder Anlagen erfolgen können (wie namentlich Wäschereibetriebe), sofern sie einen überwiegenden Teil ihres Umsatzes aus Leistungen an Gastronomie- oder Hotelbetriebe in Basel-Stadt erzielen ~~und mehrwertsteuerpflichtig sind.~~

¹² Beitragsberechtigt sind Unternehmen, die Einrichtungen zur Durchführung von Freizeitaktivitäten (wie beispielsweise Fitnessstudios, Tanzstudios, Kletterhallen, Escaperooms etc.) betreiben ~~und mehrwertsteuerpflichtig sind.~~

¹³ Beitragsberechtigt sind Unternehmen mit spezialisierten handwerklichen und gestalterischen Tätigkeiten, die einen überwiegenden

Einrichtungen zur Durchführung von Freizeitaktivitäten (wie beispielsweise Fitnessstudios, Tanzstudios, Kletterhallen, Escaperooms etc.) betreiben und mehrwertsteuerpflichtig sind.	Teil des Umsatzes aus dem Verkauf von Leistungen für die Durchführung der Basler Fasnacht erzielen. ¹⁴ Beitragsberechtigt sind Unternehmen, die ein Detailhandelsgeschäft betreiben.
--	--

Begründung

Die Regelung, dass Unternehmen, welche nach dem 1. Januar 2019 gegründet wurden, nur in begründeten Einzelfällen unterstützt werden können, hat sich im Vollzug als schwierig erwiesen. Da gemäss der Verordnung des Bundes Unternehmen, die vor dem 1. März 2020 gegründet wurden, anspruchsberechtigt sind, wird das Erfordernis des Bestehens seit 1. Januar 2019 aufgegeben. Da auch bei einer Betriebsaufnahme nach dem 1. März 2020 in der Regel mehrere Monate Vorlaufzeit notwendig waren, rechtfertigt es sich, dass auch Unternehmen kantonale Unterstützungsleistungen beanspruchen können, die den Betrieb während der Sommermonate aufgenommen haben.

Das in § 4 Abs. 4 vorgesehene Erfordernis des steuerrechtlichen Sitzes für Eventcatering-Betriebe ergibt sich bereits aus § 4 Abs. 1 und kann daher gestrichen werden.

Auf das Erfordernis der MWST-Pflicht, welches einen Mindestumsatz von Fr. 100'000 impliziert, wird generell verzichtet. Der ursprünglich auf Bundesebene ebenfalls vorgesehene Mindestumsatz von Fr. 100'000 wurde per 19. Dezember 2020 auf Fr. 50'000 reduziert. Dieser Mindestumsatz wird in § 4 Abs. 1bis der Verordnung für alle Unternehmen übernommen.

Der Kreis der anspruchsberechtigten Unternehmen wird in § 2 Abs. 13 ergänzt durch handwerklich oder gestalterisch tätige Unternehmen, die einen überwiegenden Teil des Umsatzes im Zusammenhang mit der Fasnacht erzielen, wie beispielsweise Kostüm- und Larvenateliers, Trommel- oder Piccolobauer.

Nach § 2 Abs. 14 können auch Unternehmen, die ein Detailhandelsgeschäft betreiben, unterstützt werden. Damit wird insbesondere die Möglichkeit geschaffen, die seit dem 18. Januar 2020 von der angeordneten Schliessung betroffenen Ladengeschäfte zu unterstützen.

Erläuterungen zu § 3 Finanzierung

Fassung vom 6. Januar 2021	Neue Fassung
¹ Die Finanzierung der Unterstützungsbeiträge über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist auf Fr. 15 Mio. begrenzt. Davon werden mindestens 80 Prozent für die Unternehmen im Bereich von Hotellerie und Gastronomie eingesetzt.	¹ Zur Finanzierung der Unterstützungsbeiträge stehen maximal Fr. 105 Mio. zur Verfügung. Die Finanzierung über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) ist auf Fr. 25.45 Mio. begrenzt. Daneben werden die Bundesmittel gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a - c und Art. 12 Abs. 6 Covid-19-Gesetz eingesetzt. Mindestens 80 Prozent der Mittel aus dem Krisenfonds sowie der Beteiligung des Bundes gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a – c Covid-19-Gesetz werden für die Unternehmen im Bereich von Hotellerie und Gastronomie vorgesehen.

Begründung

Mit der Neufassung von § 3 Abs. 1 wird zum einen die mit Beschluss des Regierungsrats vom 15. Dezember 2020 bewilligte Erhöhung der kantonalen Mittel um Fr. 10.45 Mio in der Verordnung

abgebildet. Zum andern wird die in der Zwischenzeit konkretisierte Beteiligung des Bundes aufgenommen.

Erläuterungen zu § 4 Voraussetzungen für Leistungsanspruch

Fassung vom 6. Januar 2021	Neue Fassung
<p>¹ Beitragsberechtigt sind Unternehmen, deren Geschäft wegen der Massnahmen des Bundes und / oder des Kantons zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) auch nach deren Aufhebung oder Lockerung nachweislich einen längerfristigen und namhaften Umsatzrückgang erleidet.</p> <p>² Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von CO-VID-19 profitabel oder wenigstens kostendeckend gewirtschaftet haben. Haben Unternehmen bereits andere COVID-19-bedingte Finanzhilfen von Bund oder Kanton erhalten, sind diese Beiträge angemessen zu berücksichtigen, damit es zu keiner Überkompensation kommt. Solche allfällig anzurechnenden Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigung des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Covid-19-SBüV) vom 25. März 2020 gewährten Kredite sowie die Beiträge an Vermieterinnen und Vermieter von Geschäftsräumlichkeiten (Dreidrittel-Modell) nicht mit ein.</p> <p>³ Der Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags ist an die Bedingung geknüpft, dass das Unternehmen per 15. März 2020 seinen Verpflich-</p>	<p>¹ Beitragsberechtigt sind Unternehmen, deren Geschäft wegen der Massnahmen des Bundes und / oder des Kantons zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) auch nach deren Aufhebung oder Lockerung nachweislich einen längerfristigen und namhaften Umsatzrückgang erleidet. Unternehmen, die ihren Betrieb aufgrund solcher Massnahmen für mindestens 40 Tage schliessen müssen, sind vom Nachweis eines Umsatzrückgangs befreit.</p> <p>^{1bis} Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 pro Jahr einen Umsatz von mindestens Fr. 50'000 erzielt haben. Kann das Unternehmen den Umsatz nicht durch Mehrwertsteuerabrechnungen oder eine ordentlich revidierte Jahresrechnung belegen, hat es die Umsatzhöhe mindestens von einer Treuhänderin oder einem Treuhänder bestätigen zu lassen.</p> <p>^{1ter} Die Unterstützung setzt voraus, dass das Unternehmen per 31. Dezember 2019 nicht in dem Masse überschuldet war, dass die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die Aktiven nicht mehr gedeckt waren.</p> <p>² Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von CO-VID-19 profitabel oder wenigstens kostendeckend gewirtschaftet haben. Haben Unternehmen bereits andere COVID-19-bedingte Finanzhilfen von Bund oder Kanton erhalten, sind diese Beiträge angemessen zu berücksichtigen, damit es zu keiner Überkompensation kommt. Solche allfällig anzurechnenden Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigung des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Covid-19-SBüV) vom 25. März 2020 gewährten Kredite sowie die Beiträge an Vermieterinnen und Vermieter von Geschäftsräumlichkeiten nicht mit ein.</p> <p>³ Der Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags ist an die Bedingung geknüpft, dass sich das Unternehmen am 15. März 2020 seinen Ver-</p>

<p>tungen gegenüber der öffentlichen Hand (insbesondere Mehrwert-, Gewinn- und Kapitalsteuern), den Sozialversicherungen sowie seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nachgekommen ist, seine Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Privaten erfüllt hat und es sich zudem nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befindet.</p> <p>⁴ Der Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags besteht unter dem Vorbehalt, dass das Unternehmen während den drei folgenden Monaten ab Datum der Gesuchstellung bezüglich Auszahlung der kantonalen Beiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus wirtschaftlichen Gründen weder kündigt noch zu schlechteren Konditionen weiterbeschäftigt.</p> <p>⁵ Die Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt auf der Grundlage eines Reglements, welches vom Regierungsrat genehmigt wird.</p>	<p>pflichtungen gegenüber der öffentlichen Hand (insbesondere Mehrwert-, Gewinn- und Kapitalsteuern), den Sozialversicherungen sowie seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nachgekommen ist, seine Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Privaten erfüllt nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge oder Steuerforderungen befunden hat und keine Verlustscheine aufweist, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs eine vereinbarte Zahlungsplanung vorliegt oder das Verfahren durch Zahlung abgeschlossen war. Zudem darf sich zudem das Unternehmen bei der Auszahlung der Beiträge nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden.</p>
---	--

Begründung

In § 4 Abs. 1 wird die vom Bund beschlossene Erleichterung umgesetzt, dass sämtliche Unternehmen, die von einer mindestens 40-tägigen Betriebsschliessung betroffen sind, vom Nachweis eines Umsatzrückgangs befreit sind. Da viele Unternehmen von dieser Erleichterung betroffen sein werden, kann auch auf das Erfordernis, dass der Umsatzrückgang auch nach Aufhebung von Massnahmen weiterhin fortbestehen muss, verzichtet werden.

§ 4 Abs. 1bis wird ein Mindestumsatz von Fr. 50'000 pro Jahr als allgemeine Voraussetzung für alle Unternehmen aufgenommen. Im Gegenzug wird auf die MWST-Pflicht, welche für verschiedene Betriebskategorien in § 2 vorgeschrieben war, gestrichen. Somit erfolgt eine Angleichung an die Regelung des Bundes, welche ebenfalls einen Mindestumsatz in gleicher Höhe vorsieht.

Auf Bundesebene wurden die finanziellen Kriterien stark erleichtert, so wurde beispielsweise auf das Erfordernis der fehlenden Überschuldung verzichtet und für die Beurteilung der Überlebensfähigkeit wird nur noch vorausgesetzt, dass am 15. März kein Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge hängig war und dass sich das Unternehmen bei Gesuchseinreichung nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befand. Diese Erleichterungen werden weitgehend umgesetzt. Auf das Kriterium der fehlenden Überschuldung wird nicht ganz verzichtet, es wird jedoch auf besonders ausgeprägte Fälle beschränkt. Bei den Betreibungen wird auch vorausgesetzt, dass die Unternehmen bis zum 15. März 2020 ihren Steuerforderungen nachgekommen sind. In Abweichung zur Regelung des Bundes wird ferner vorausgesetzt, dass sich das Unternehmen nicht nur im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, sondern auch bei der Auszahlung der Beiträge nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befindet. Die Unterstützungsleistungen sollen das Überleben der Unternehmungen sicherstellen und nicht den Gläubigern zu Gute kommen.

Erläuterungen zu § 5 Berechnung und Umfang des Anspruchs

Fassung vom 6. Januar 2021	Neue Fassung
<p>¹ Der Unterstützungsbeitrag wird anhand der Lohnsumme des Jahres 2019 gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 berechnet. Bei Betrieben, die in verschiedenen Sparten tätig sind (z.B. Detailhandelsbetriebe mit Restauration, Busunternehmen) wird nur auf die UVG-Lohnsumme 2019 von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgestellt, die mehrheitlich in der beitragsberechtigten Sparte tätig sind.</p> <p>² Pro beitragsberechtigtem Betrieb wird ein Basisbeitrag von 2.3 % der UVG-Lohnsumme 2019 ausbezahlt, mindestens jedoch Fr. 3'000.</p> <p>³ Beherbergungsbetriebe erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.8 % der UVG-Lohnsumme 2019.</p> <p>⁴ Saalbetriebe erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.6 % der UVG-Lohnsumme 2019. Als Saalbetriebe gelten Restaurationsbetriebe, die über vom Restaurationsbetrieb getrennte Flächen von Mindestens 100 m² verfügen, welche regelmässig für Bankette oder Tagungen verwendet werden.</p> <p>⁵ Unterhaltungsbetriebe erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.2 % der UVG-Lohnsumme 2019. Als Unterhaltungsbetriebe gelten Restaurationsbetriebe, die gemeinhin als Bar, Dancing oder Club bezeichnet werden, typischerweise stark getränkegeprägt sind und den Schwerpunkt ihres Geschäfts am Abend und in der Nacht haben.</p> <p>⁶ Veranstalterinnen und Veranstalter von Busreisen erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.6 % der UVG-Lohnsumme 2019.</p> <p>⁷ Schaustellerinnen und Schausteller erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.6 % der UVG-Lohnsumme 2019.</p> <p>⁸ Messeunternehmen, Messebau- und Standbauunternehmen sowie Media- und Eventtechnikunternehmen erhalten zusätzlich zum Basisbeitrag eine Zulage von 1.8 % der UVG-Lohnsumme 2019.</p>	<p>^{1bis} Bei Unternehmen, die nach dem 1. Januar 2019 gegründet wurden, ist die UVG-Lohnsumme anhand einer Hochrechnung auf das gesamte Jahr zu ermitteln. Näheres regelt das Reglement.</p> <p>² Pro beitragsberechtigtem Betrieb wird ein Basisbeitrag von 2.3 % der UVG-Lohnsumme 2019 ausbezahlt, mindestens jedoch Fr. 3'000.</p> <p>⁹ Der Basisbeitrag und ein allfälliger Zuschlag betragen mindestens Fr. 3'000 und maximal 20 % des Jahresumsatzes, in keinem Fall jedoch mehr als Fr. 750'000.</p>

Begründung

Da durch die Änderung von § 2 Abs. 1 neu auch nach dem 1. Januar 2019 gegründete Unternehmen generell unterstützt werden können, muss geregelt werden, wie bei diesen Betrieben die UVG-Lohnsumme 2019 ermittelt wird. Die Hochrechnung kann pro rata erfolgen, in der Regel dann, wenn ein Betrieb im 2019 mindestens sechs Monate operativ war. Erfolgte die Betriebsaufnahme hingegen erst gegen Ende des Jahres 2019 oder erst im Jahr 2020, ist eine solche Hochrechnung nicht möglich. Dann kann anhand einer Hochrechnung des Umsatzes und eines branchenüblichen Personalkostenanteils eine hypothetische Lohnsumme ermittelt werden. Bei Gastronomiebetrieben kann der Umsatz auch anhand der bewilligten Innenplätze gemäss gastgewerberechtlicher Bewilligung multipliziert mit einem branchenüblichen Umsatz pro Sitzplatz ermittelt werden. Die Einzelheiten werden im Reglement des Fachgremiums geregelt.

Der Mindestunterstützungsbeitrag wird neu in § 6 Abs. 9 geregelt. Dabei wurden die Maximalbeiträge des Bundes für die kantonalen Beiträge übernommen.

Erläuterungen zu § 6 Ergänzung zu Unterstützungsleistungen des Bundes Erhöhung des Anspruchs bei einer Beteiligung des Bundes

Fassung vom 6. Januar 2021	Neue Fassung
<p>¹ Sind die bundesrechtlichen Unterstützungs Voraussetzungen für einen Härtefall-Beitrag gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 erfüllt, meldet das zuständige Departement dem Bund alle bewilligten Unterstützungsbeiträge.</p> <p>² Diejenigen Betriebe, welche die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten einen Zuschlag von 50 % der ausgerichteten kantonalen Unterstützungsleistung, sofern der Bund eine Beteiligung an den kantonalen Leistungen zusichert.</p>	<p>¹ Sind die bundesrechtlichen Unterstützungs Voraussetzungen für einen Härtefall-Beitrag gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 erfüllt, meldet das zuständige Departement dem Bund alle bewilligten Unterstützungsbeiträge.</p> <p>² In dem Ausmass, wie sich der Bund an den kantonalen Leistungen beteiligt, wird bei denjenigen Unternehmen, welche die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, die Unterstützungsleistung erhöht. Der Zuschlag beträgt mindestens 165 % der Unterstützungsleistung gemäss § 5. Es können Akontozahlungen geleistet werden.</p>

Begründung

Mit der Neufassung von § 6 wird das Verhältnis zwischen den Leistungen des Bundes und des Kantons präzisiert. Die gemäss § 5 berechnete kantonale Unterstützungsleistung wird bei denjenigen Betrieben, welche die Voraussetzungen gemäss der Regelung des Bundes erfüllen, um die Beteiligung des Bundes erhöht. Da noch nicht absehbar ist, wie viele der unterstützungsberechtigten Unternehmen die Kriterien des Bundes erfüllen, und die Beteiligung des Bundes je nach Finanzierungstranche gemäss Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz unterschiedlich hoch ausfällt, kann die Höhe der Bundesbeteiligung im jetzigen Zeitpunkt nicht betragsmässig festgelegt werden. Aufgrund der bis jetzt eingegangenen Gesuche ist jedoch davon auszugehen, dass die Erhöhung mindestens 165 % der Unterstützung gemäss § 5 betragen wird. Die Festlegung der Mindesthöhung in der Verordnung ermöglicht es, allen Betrieben, welche bereits kantonale Unterstützungsleistungen erhalten haben, zeitnah einen ersten Anteil aus den Bundesgeldern auszubezahlen. Sollte die abgerechnete Bundesbeteiligung am Ende höher ausfallen, können zu einem späteren Zeitpunkt weitere Zahlungen geleistet werden.